

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 14.09.2020

Seite 691

Nr. 89

---

## Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen zum Doktor der Medizinwissenschaften vom 11. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen zum Doktor der Medizinwissenschaften vom 18.04.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 199 / Nr. 43), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5 Abs. 1 lit. c** wird vor dem Wort „Abschluss“ das Wort „qualifizierten“ eingefügt.
2. **§ 20** wird wie folgt geändert:
  - a) In **Abs. 2** wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Unabhängig von der Ausübung des Antragsrechts nach Satz 2 gilt für die Wahl, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses der § 3 Abs. 1 bis 5 der vorliegenden neuen Promotionsordnung.“
  - b) In **Abs. 3 Satz 2** wird der Wortlaut „§ 23“ gestrichen.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. September 2020

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

